



# Verordnung über Massnahmen gegenüber Jemen

## Änderung vom 27. Mai 2020

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 5. Dezember 2014<sup>1</sup> über Massnahmen gegenüber Jemen wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf Artikel 2 des Embargogesetzes vom 22. März 2002<sup>2</sup> (EmbG), in Ausführung der Resolutionen 2140 (2014), 2216 (2015) und 2511 (2020)<sup>3</sup> des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,

### *Art. 1a Abs. 4*

4 Das SECO erteilt Bewilligungen nach Absatz 3 nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) sowie, soweit anwendbar, nach Meldung an das zuständige Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen dieses Komitees.

### *Art. 1b*            Ausnahmen zu humanitären Zwecken

Das SECO kann, nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des EFD sowie in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des zuständigen Komitees des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, Ausnahmen von den Verboten nach den Artikeln 1 und 1a bewilligen:

- a. zur Erleichterung der Arbeit der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen im Jemen; oder

<sup>1</sup> SR 946.231.179.8

<sup>2</sup> SR 946.231

<sup>3</sup> Die Texte der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: [www.un.org](http://www.un.org) > Peace and Security > Security Council > Documents > Resolutions.

- b. zu jedem anderen Zweck, der mit den Zielen der Resolutionen 2140 (2014) und 2216 (2015) vereinbar ist.

*Art. 3 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kann Ausnahmen gewähren:

- b. in Übereinstimmung mit den Paragraphen 16 der Resolution 2140 (2014) und 3 der Resolution 2511 (2020) sowie den entsprechenden Beschlüssen des zuständigen Komitees des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

*Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das SECO überwacht den Vollzug der Massnahmen nach den Artikeln 1–1b.

II

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

27. Mai 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr